

schuldigten oder Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, die ihm wesentlich erscheinenden Fakten in Ruhe und mit genügender Konzentration vorzutragen. Das Gericht hat auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Betroffenen den Haftbefehl eigenverantwortlich zu überprüfen, so daß sich die Vernehmung nicht auf die bisherigen polizeilichen Ermittlungen allein beschränken darf.

Unabhängig davon, ob der Beschuldigte oder Angeklagte die Tat zugibt oder bestreitet, ist ihm auch schon während der richterlichen Vernehmung Gelegenheit zu geben, zu dem *Haftgrund* Stellung zu nehmen, etwaige Einwände gegen die Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Inhaftnahme vorzubringen; z. B. warum nach seiner Ansicht irrtümlich von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr ausgegangen wird. Keinesfalls darf der Richter aber in der Weise Vorgehen, daß er dem Beschuldigten durch ungeschickte Fragestellungen den Stand der Ermittlungen kundgibt und auf diese Weise die Untersuchungstaktik durchkreuzt. Die vom Beschuldigten und Angeklagten gemachten Angaben und Beweisanträge sind exakt zu Protokoll zu nehmen.

Im Protokoll ist auch zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder Angeklagten und welche weiteren Personen (zusätzlich oder an Stelle Angehöriger) von der Verhaftung benachrichtigt werden sollen. Der Richter sollte sich in der Vernehmung erkundigen, ob und welche Fürsorgemaßnahmen gemäß § 129 in der Sache noch veranlaßt werden müssen. Stellt der Beschuldigte oder Angeklagte entsprechende — bisher mit dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan noch nicht abgesprochene — Ersuchen, sollten diese mit zu Protokoll genommen werden.

Bestätigt die richterliche Vernehmung den gegen den Beschuldigten oder Angeklagten bestehenden dringenden Tatverdacht und das Vorliegen (mindestens) eines Haftgrundes des § 122 sowie die Unumgänglichkeit der Verhaftung, wird der Haftbefehl durch Verlesung verkündet. Der Beschuldigte oder Angeklagte hat die Bekanntgabe unter Angabe des Datums und

der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen (§ 124 Abs. 3). Über sein Recht, Haftbeschwerde einzulegen, ist er zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken (§ 127).

Gelangt der Richter des Gerichts, das den Haftbefehl erlassen hat, zu der Überzeugung, daß kein dringender Tatverdacht vorliegt, kein Haftgrund gemäß § 122 gegeben, oder die Verhaftung nicht unumgänglich ist, hebt er den Haftbefehl durch begründeten Beschluß auf (§§ 132 und 177). Der Staatsanwalt kann den Beschuldigten oder Angeklagten nach Aufhebung des Haftbefehls vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den Beschluß des Gerichts Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, das innerhalb von 24 Stunden in der Sache zu entscheiden hat. Das Rechtsmittelgericht erläßt daraufhin entweder Haftbefehl oder weist die Beschwerde des Staatsanwalts als unbegründet zurück. Im letzteren Falle ist der Beschuldigte oder Angeklagte sofort auf freien Fuß zu setzen.

Ergibt die richterliche Vernehmung, daß ein anderer als der im Haftbefehl angegebene Haftgrund vorliegt, ist der Haftbefehl durch einen selbständigen Beschluß abzuhäufeln, wobei der Beschuldigte oder Angeklagte nach Bekanntgabe des Abänderungsbeschlusses über sein Recht auf Beschwerde gegen diesen Beschluß zu belehren ist.³

Wird der Beschuldigte oder Angeklagte nach seiner Ergreifung einem anderen Gericht als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, vorgeführt, nimmt dieses die richterliche Vernehmung vor.

Beispielsweise kann der Beschuldigte oder Angeklagte auf der Grundlage eines vom Kreisgericht Rostock-Stadt erlassenen Haftbefehls im Kreis Apolda ergriffen werden und wird dem Kreisgericht Apolda vorgeführt.

Dadurch wird ein nicht zu vertretender Zeitverlust vermieden. Dem Gericht obliegt hier eine erhöhte Verantwortung, da es nicht im Besitze der Akte ist und somit die Beschuldigung nur aus dem Haftbefehl kennt. Die richterliche Vernehmung muß

3 Vgl. R. Beckert/R. Schröder, „Änderung von Haftbefehlen“, Neue Justiz, 1981/7, S. 309f.